



Politische Gemeinde Affeltrangen

Bestattungsreglement

1. Organisation

Art. 1.1 Gesetzliche Grundlagen

Grundlage für dieses Bestattungsreglement bildet das Gesundheitsgesetz des Kantons Thurgau, in Kraft seit 1. Juli 1987, die eidgenössische und kantonale Zivilstandsverordnung, sowie das Organisationsreglement der Politischen Gemeinde Affeltrangen.

Art. 1.2 Zuständigkeit

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen ist das Bestattungswesen Sache der Politischen Gemeinde.

Art. 1.3 Aufsicht

Das Bestattungswesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Er entscheidet, vorbehältlich des gesetzlichen Beschwerderechts, in letzter Instanz.

Art. 1.4 Bestattungs-/Friedhofvorsteheramt

Der Gemeinderat überträgt die Durchführung der Bestattungen und die Aufsicht über die Friedhöfe dem Friedhofvorsteher. Diesem werden durch den Gemeinderat das Hilfspersonal und die Mittel für die Einsargung, den Transport und die Beisetzung der Verstorbenen zur Verfügung gestellt.

Art. 1.5 Unterhalt Friedhöfe und Gebäude

Der Gemeinderat und die Kirchenvorsteherschaften regeln vertragsmässig die Zuständigkeit für bauliche Massnahmen, den allgemeinen Friedhofunterhalt und die Kostenregelung. Der Gemeinderat und die Kirchgemeinden bilden eine gemeinsame Friedhofkommission aus 3 – 5 Mitgliedern.

Art. 1.6 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen wird von der Finanzverwaltung der Politischen Gemeinde geführt und in der Gemeinderechnung integriert.

2. Eintritt eines Todesfalls

Art. 2.1 Meldepflicht

Jeder Todesfall und jeder Leichenfund sind innert zwei Tagen dem Zivilstandsbeamten anzuzeigen (vergl. Art. 81 der Eidg. Zivilstandsverordnung).

Anzeigepflichtig sind die Angehörigen des Verstorbenen, der Vorsteher des Haushaltes, in dem der Tod erfolgte oder die Leiche gefunden wurde, sowie jede andere Person, die aus eigenen Wahrnehmungen Kenntnis von einem Todesfall hat.

Bei Todesfällen in Heimen, Kliniken, Anstalten usw. ist der Leiter anzeigepflichtig (vergl. Art. 76 der Eidg. Zivilstandsverordnung).

Art. 2.2 Transport

Der Gemeinderat schliesst mit Dritten Verträge über die Lieferung von Särgen und den Leichentransport ab.

3. Abdankung und Bestattung

Art. 3.1 Allgemeines

Der Ort und die Zeit der Abdankung wird in der Regel zwischen den Angehörigen und dem Pfarrer, der die Abdankung vornimmt, abgesprochen.

Art. 3.2 Ort

Die Abdankung findet in der Regel in der evang. Kirche Affeltrangen, in der evang. Kirche Märwil oder in der kath. Kirche Tobel statt. Auf Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen kann die Abdankung auch an einem anderen Ort vorgenommen werden.

Art. 3.3 Zeit

Abdankungen können vom Montag bis Samstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr abgehalten werden.

Art. 3.4 Bekanntmachung

Der Friedhofvorsteher veröffentlicht rechtzeitig vor der Abdankung die Personalien der verstorbenen Person sowie Ort und Zeit der Abdankung in der Thurgauer Zeitung.

Art. 3.5 Fristen

Die Leichen dürfen nicht früher als 48 Stunden und sollen nicht später als 120 Stunden nach dem Tode bestattet bzw. kremiert werden. Vorbehalten bleiben abweichende Anordnungen des Bezirksamts.

Art. 3.6 Bestattungsart

Es ist Feuer- oder Erdbestattung zulässig. Falls weder vom Verstorbenen noch von den nächsten Angehörigen Angaben über die Bestattungsart vorliegen, wird die Feuerbestattung angeordnet.

Art. 3.7 Bestattung von auswärtigen Personen

Die Bestattung einer auswärts wohnhaft gewesenen Person auf einem Friedhof in der Politischen Gemeinde Affeltrangen kann nur ausnahmsweise und mit der Bewilligung des Friedhofvorstehers und der entsprechenden Kirchenvorsteherschaft vorgenommen werden. Sie ist nur zulässig, wenn die Bezahlung der Kosten sichergestellt ist und wenn nachgewiesene engere Beziehungen zu unserer Gemeinde vorhanden waren.

Art. 3.8 Bereitstellung eines Grabes

Der Friedhofvorsteher veranlasst die rechtzeitige Bereitstellung eines entsprechenden Grabes auf dem Friedhof des Bestattungsorts.

4. Kosten

Art. 4.1 Bestattung für Einwohner

Erfolgt die Bestattung eines Einwohners unserer Politischen Gemeinde auf dem Friedhof in evang. Affeltrangen, evang. Märwil oder kath. Tobel, so übernimmt die Politische Gemeinde folgende Kosten:

- a) amtliche Bekanntmachung
- b) einen einfachen Sarg
- c) die Einsargung
- d) den Transport zum Aufbahrungsort
- e) die Benützung der Leichenhalle
- f) das Glockengeläute (Endläuten)
- g) den Transport zum Bestattungs- bzw. Kremationsort
- h) die Kremation und die Standardurne
- i) das Öffnen und Zudecken des Grabes
- j) das Grabzeichen

Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der Angehörigen veranlasst wurden, sind durch diese zu bezahlen.

Art. 4.2 Auswärts-Bestattung

Erfolgt die Bestattung nicht auf einem der drei Friedhöfe gemäss Art. 4.1, so stellt die Bestattungsgemeinde den Angehörigen Rechnung für die entstandenen Kosten. Die Politische Gemeinde übernimmt den Teil der Kosten, die bei einer Bestattung gemäss Art. 4.1 entstanden wären, ausser der Entschädigung für den Grabplatz.

Art. 4.3 Bestattung von Auswärtigen

Erfolgt auf dem Friedhof der evang. Kirche Affeltrangen oder evang. Kirche Märwil eine Bestattung einer Person, die nicht in der Politischen Gemeinde oder in einer der beiden Kirchengemeinden wohnhaft war, so stellt der Friedhofvorsteher den Angehörigen Rechnung für die entstandenen Kosten.

5. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung am 31. Mai 2010 in Kraft und ersetzt das Bestattungsreglement von 1990.